

ProReal Secur 2 GmbH

Hamburg

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 17. März 2026

durch die

ProReal Secur 2 GmbH („**Anleiheschuldnerin**“ oder „**Emittentin**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 170177 mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift Bernhard-Nocht-Straße 99, 20359 Hamburg

betreffend die Inhaberschuldverschreibungen

„ProReal Secur 2 - 7,25%“

mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.900.000,00,

WKN A3E5UR / ISIN DE000A3E5UR8

eingeteilt in 19 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaberteilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 100.000,00 („**Schuldverschreibungen**“).

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben im Rahmen der Gläubigerversammlung vom 17. März 2026 - jeweils mit Zustimmung der Emittentin - folgenden Beschluss gefasst:

1. Verlängerung der Laufzeit

- (a) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird bis zum 31. Dezember 2029 verlängert.
- (b) Ziff. 4.1. der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„4.1. **Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit:** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen „ProReal Secur 2 – 7,25%“ beginnt am 01. September 2021 und endet vorbehaltlich der Regelungen der Ziff. 9. und 10. am 31. Dezember 2029. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden „**Rückzahlungstag**“ genannt) zurückzuzahlen; mithin am 04. Januar 2030. Sollte es sich bei dem Tag nicht um einen Bankarbeitstag handeln, erfolgt die Rückzahlung am folgenden Bankarbeitstag.“

2. **Recht zur weiteren Verlängerung der Laufzeit**

- (a) Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die Laufzeit zweimal um jeweils ein Jahr bis zum 31. Dezember 2030 bzw. bis zum 31. Dezember 2031 zu verlängern.
- (b) Nach Ziff. 4.4. der Anleihebedingungen wird folgender neuer Absatz mit der Ziff. 4.5. eingefügt:

„4.5. **Verlängerung der Laufzeit:** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt die Laufzeit zweimal um jeweils zwölf Monate bis zum 31. Dezember 2030 bei einmaliger Verlängerung bzw. bis zum 31. Dezember 2031 bei zweimaliger Verlängerung zu verlängern, ohne dass es einer Zustimmung der Anleihegläubiger bedarf. Eine solche Verlängerung der Laufzeit ist nach Ziff. 11 bekanntzumachen. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich in einem solchen Fall, den Anleihegläubigern die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am dritten Bankarbeitstag nach dem Ende der verlängerten Laufzeit zurückzuzahlen.“

3. **Anpassung der Fälligkeit der Zinsen**

Ziff. 3.3. der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„3.3. **Fälligkeit der Zinszahlungen und Zinsperioden:** Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der dritte Bankarbeitstag nach Ablauf einer Zinsperiode. Der Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Zinstermin bis zum nächsten Zinstermin (einschließlich) wird „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom 01. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 („**Erste Zinsperiode**“). Die zweite Zinsperiode läuft vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 („**Zweite Zinsperiode**“). Die dritte Zinsperiode läuft vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 („**Dritte Zinsperiode**“). Die vierte Zinsperiode läuft vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 („**Vierte Zinsperiode**“). Die fünfte Zinsperiode läuft vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 („**Fünfte Zinsperiode**“). Die sechste Zinsperiode läuft vom 01. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 („**Sechste Zinsperiode**“). Die siebte Zinsperiode läuft vom 01. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 („**Siebte Zinsperiode**“). Die achte Zinsperiode läuft vom 01. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2028 („**Achte Zinsperiode**“). Die neunte Zinsperiode läuft vom 01. Januar 2029 bis zum 31. Dezember 2029 („**Neunte Zinsperiode**“ bzw. „**Letzte Zinsperiode**“, sofern keine einseitige Verlängerung gem. Ziff. 4.5 erfolgt). Sollte die einseitige Verlängerung durch die Emittentin gem. Ziff. 4.5 erfolgen, läuft dann eine zehnte Zinsperiode vom 01. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2030 („**Zehnte Zinsperiode**“ bzw. „**Letzte Zinsperiode**“) bzw. eine elfte Zinsperiode vom 01. Januar 2031 bis zum 31. Dezember 2031 („**Elfte Zinsperiode**“ bzw. aufgrund der zweimaligen Verlängerung gem. Ziff. 4.5 dann „**Letzte Zinsperiode**“). Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für die Erste, Zweite, Dritte, Vierte und Fünfte Zinsperiode werden jährlich nachträglich am jeweiligen Zinstermin fällig. Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 für die Sechste Zinsperiode bis einschließlich Letzte Zinsperiode werden am jeweiligen Zinstermin berechnet. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen an jedem Zinstermin die fälligen Zinsen entweder zu zahlen oder auf den 04. Januar 2030 bzw. bei einmaliger Verlängerung gem. Ziff. 4.5 auf den 06. Januar 2031 bzw. bei zweimaliger Verlängerung gem. Ziff. 4.5 auf den 06. Januar 2032 zu verschieben. Die Emittentin hat den Anleihegläubigern spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen

Zinstermin nach Ziff. 11 mitzuteilen, ob die Zinsen gezahlt oder aufgeschoben werden. Sofern die Zinszahlungen aufgeschoben werden, werden diese jeweils am 04. Januar 2030 bzw. bei einmaliger Verlängerung gem. Ziff. 4.5 am 06. Januar 2031 bzw. bei zweimaliger Verlängerung gem. Ziff. 4.5 am 06. Januar 2032 fällig. Im Falle eines Aufschubs der Zinszahlung werden die aufgeschobenen Zinsbeträge ab dem ursprünglichen Zinszahlungstermin bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen mit dem für die Schuldverschreibungen geltenden Zinssatz verzinst. Die so aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit den aufgeschobenen Zinsbeträgen bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen zu zahlen.”

Hamburg, den 17. März 2026

ProReal Secur 2 GmbH

Die Geschäftsführung

Joachim Winter